

Antrag
auf Genehmigung einer Nebentätigkeit gemäß §§ 52 Abs. 2 und 49 Abs. 1 LBG

Name	Vorname	Amtsbezeichnung	
Hochschule/ Fachbereich		Besoldungsgruppe	
1. Art der Nebentätigkeit (Verträge u. ä. sind in Ablichtung beizufügen - z. B. Beratervertrag, Gesellschaftsvertrag, Mitarbeitervertrag, Verträge mit Dritten u.ä.)			
2. Auftraggeber, Dienststelle o. ä.			
3. Es besteht <input type="checkbox"/> keine hauptamtliche Tätigkeit für den o.g. Auftraggeber. <input type="checkbox"/> folgende hauptamtliche Tätigkeit für den o.g. Auftraggeber:			
4. Vorgesehene Gesamtdauer der Nebentätigkeit von – bis			
5. Wöchentliche Stundenzahl a) der Nebentätigkeit b) Vorbereitung, Reisen u. ä.			
6. Soll die Nebentätigkeit entgegen § 52 Abs.1 Satz 1 LBG während der Arbeitszeit ausgeführt werden? (Gegebenenfalls Umfang angeben und die besonderen Gründe erläutern)		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
7. Höhe der vorgesehenen Vergütung (§ 10 HNTV)			
8. Zahl und Art der im laufenden und letzten Semester wahrgenommenen Lehrveranstaltungen im Hauptamt			
9. Weitere Nebentätigkeiten (bereite genehmigte, nicht genehmigungspflichtige und allgemein genehmigte), aufgeschlüsselt nach Nr.1 und 4 - gegebenenfalls Anlage -			
10. Ist im Rahmen der Nebentätigkeit mit einer Erfahrungserfindung zu rechnen?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
11. Ich beabsichtige im Rahmen dieser Tätigkeit Privatmitarbeiter in der Hochschule tätig werden zu lassen (s. bes. Antrag – Anlage –).		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

§ 49 Abs. 1 LBG

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 48 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme eines Nebenamtes,
3. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

§ 52 Abs. 1 und 2 LBG

(1) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen (§ 48), Vorschlag oder Veranlassung seiner dienstvorgesetzten Stelle übernommen hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 49, 54) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 48 und nach Absatz 4 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidungen erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu erbringen; er hat jede Änderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 HNtV bzw. § 11 NtV

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht

(2) Als Vergütung gelten nicht der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

12. Inanspruchnahmen
 Werden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Material oder Personal der Universität Bielefeld in Anspruch genommen, ist hierfür eine vorherige Genehmigung erforderlich.
Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten. Zum **Material** gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie. Zur Inanspruchnahme von **Personal** gehört auch die Nutzung eines Sekretariats.
 Informationen zur Berechnung des Nutzungsentgeltes im Falle einer Inanspruchnahme finden Sie auf der Homepage: http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Ueberblick/Organisation/Verwaltung/Dez_III/DezIII_Dokumente/Beamte/index.html.

Ich erkläre, dass im Rahmen der beantragten Nebentätigkeit keine Inanspruchnahme erfolgt.

Die beabsichtigten Inanspruchnahmen sind nachstehend angegeben. Ich bitte um Genehmigung.

Art	von – bis	Wöchentliche Stundenzahl	Bemerkungen
a. Einrichtungen			
b. Personal (nur gemäß § 14 Abs.4 HNTV; Text siehe Rückseite)			
c. Material			

13. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Antrages:

14. Die von mir beantragte Tätigkeit ist:

wirtschaftlicher Art

nichtwirtschaftlicher Art

Hinweis: Eine **wirtschaftliche** Tätigkeit liegt vor, wenn Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden, auf eine Gewinnerzielung kommt es nicht an, wirtschaftliche Tätigkeiten sind z.B. Auftragsforschung, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen wie Beratungs-/ Gutachtertätigkeit, vergütete Vortragstätigkeit (i.d.R. sind wirtschaftliche Tätigkeiten daran zu erkennen, dass die damit verbundenen Einnahmen umsatzsteuerpflichtig sind); **nichtwirtschaftliche** Tätigkeiten sind z.B. die unabhängige Forschung und Lehre zur Erweiterung des Wissens und Verständnisses und die Verwertung von Forschungsergebnissen im nichtwirtschaftlichen Bereich. Die Einordnung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist ggf. auf einem gesonderten Blatt zu begründen.

Mir ist bekannt,

- dass ich vor Genehmigung dieses Antrags die beabsichtigte Nebentätigkeit nicht aufnehmen darf (§ 49 Abs. 1 LBG) und eine Inanspruchnahme nicht zulässig ist, solange keine ausdrückliche Genehmigung erteilt worden ist (§ 13 Abs. 1 HNTV)
- dass Erfindungen aller Hochschulbeschäftigten, sowohl aus hauptamtlicher Tätigkeit (einschließl. Drittmittelprojekte) als auch aus Nebentätigkeit nunmehr dem Dienstherrn unter Nutzung des Formulars zur Meldung einer Erfindung unverzüglich zu melden sind. Dies gilt auch für Erfindungen, die im Rahmen von Projekten der IIT GmbH oder des GFT e.V. entstanden sind. Grundsätzlich besteht gem. §§ 18 u. 19 ArbNErfG auch für freie Erfindungen eine Mitteilungs- und Anbieterspflicht.

Ich verpflichte mich, die Aufstellungen nach § 53 LBG bzw. § 19 HNTV in der in VV 1 zu § 19 HNTV festgelegten Frist vorzulegen und ggf. für die o.a. Inanspruchnahme ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Hochschulnebenstätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen und alle für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen (§18 Abs. 1 HNTV), sowie auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten (§ 18 Abs. 2 HNTV). Mir ist bekannt, daß die Nichtzahlung des Nutzungsentgeltes zum Widerruf der Genehmigung führt (§ 13 Abs. 3 HNTV).

Datum	Unterschrift
Stellungnahme des Fachbereichs:	

§ 13 HNtV bzw. § 16 Abs. 1, 2 und 4 NtV

(1) Der Beamte bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Landes in Anspruch nehmen will. Das gleiche gilt, wenn in der Hochschule zur Ausübung einer Nebentätigkeit Mitarbeiter, die nicht vom Land angestellt sind, tätig werden sollen.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten, mit Ausnahme von Bibliotheken. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Führt die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung, so ist die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nicht entrichtet wird.

§ 14 HNtV bzw. § 16 Abs. 3 NtV

(4) Personal darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt, und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.

§ 18 Abs.1 und 2 HNtV bzw. § 19 NtV

(1) Die Beamten sind verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts (§§ 16, 17) erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind (...) die Angaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts (...) halbjährlich zu machen. Auf Verlangen haben die Beamten entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzulegen.

(2) Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen unverzüglich festzusetzen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten halbjährlichen Nutzungsentgelts festzusetzen, falls dieses den Betrag von 2.500 Euro überstiegen hat.

§ 53 LBG

Der Beamte legt am Ende eines jeden Jahres seiner dienstvorgesetzten Stelle eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütung vor, die er für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze (gem. § 15 NtV 1.200,00 €, gem. § 19 HNtV 5.000,00 €) übersteigen.